

Werte Gartenfreunde !

Auf Beschluss der Gemeindevertretung Rehfelde vom 22.06.04 wird mit Wirkung vom 01.01.05 für Gebäude und Lauben, die mit überdachter Terrasse und Anbauten eine Größe von 25 m² Grundfläche überschreiten, die **Zweitwohnsitzsteuer** erhoben (§1 Abs.1/2/3, Satzung der Gemeinde Rehfelde).

Mit der Feststellung genannter Gebäude wurde das Amt Märkisch Oderland, Fachbereich Steuern beauftragt.

Auf der Grundlage des § 93 (Abgabensteuerverordnung) haben der Vorstand des Vereins sowie betreffende Pächter hierzu genaueste Angaben zu machen. Nach Aussage der zuständigen Mitarbeiterin des genannten Amtes ziehen fehlerhafte Angaben oder nicht gegebene Informationen eine Kontrolle des Vereins hinsichtlich seiner bestehenden Gemeinnützigkeit nach sich.

Demnach wird eine vom Amt angeordnete Kontrolle und Vermessung einzelner Parzellen durchgeführt, die unter bestimmten Umständen durch den Betroffenen zu tragen ist. Bei Feststellung fehlerhafter oder falscher Angaben erfolgt für den Gebäudebesitzer die Erhebung der Zweitwohnsitzsteuer sowie die Einforderung der Grundsteuer B (Bauen auf fremdem Grund und Boden). Gleichermaßen kann davon ausgegangen werden, dass eine Anzeige beim zuständigen Finanzamt erfolgt, auf deren Grundlage weitere Ermittlungen durchgeführt werden. Für den Betroffenen zieht dieser Fakt unter Umständen eine Anzeige wegen Steuerhinterziehung nach sich, woraus sich gerichtliche Konsequenzen ergeben können. Ein Ordnungsstrafverfahren wird angestrebt sowie rückwirkend bis zu 10, aber mindestens für 4 Jahre die Steuer erhoben, wenn nicht von Seiten des Pächters die genaue Nachweisführung der Bebauung belegt werden kann.

Für den Verein hätte es im schlechtesten Fall die Aberkennung der Gemeinnützigkeit zur Konsequenz. Ausgehend von allen diesen Überlegungen fordert der Vorstand von allen Vereinsmitgliedern, die mit Anbauten an Gebäuden und fest überdachten Terrassen auf mehr als 24 m² kommen, den konsequenten Rückbau entsprechend ursprünglich beim Vorstand eingereichter Bauunterlagen. Dieses Vorgehen entspricht genau den Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes § 3 Abs.2 sowie § 20a. Bis zum 30.10.04 hat darüber eine schriftliche oder mündliche Information an den Vorstand zu erfolgen. Mit sofortiger Wirkung werden vom Vorstand Kontrollen und Einzelgespräche durchgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

G. Rose
(1.Vorsitzender)

Amt Märkische Schweiz
Fachbereich II / SG Steuern
Frau Rietz

Kleingartenverein
„Herrenhorst 1988“ e.V.

1. Vorsitzender Gerd Rose

Berlin, den 25.8.2004

Betrifft: Vorbereitung zur Erhebung einer Zweitwohnsitzsteuer

Werte Frau Rietz,

entsprechend Ihres Schreibens vom 18.08.04, Aktenzeichen 224301 : 22430101, kann der Vorstand des Kleingartenvereins „Herrenhorst 1988“ e.V. Ihnen folgenden Sachverhalt mitteilen:

1. Der Bebauungsplan für unsere Anlage wurde nach dem Ende des Baustopps 1994/ 95 erstellt und genehmigt. Alle Gartenlauben sind unter Berücksichtigung des Bundeskleingartengesetzes aufgestellt und vom Verband der Kleingärtner Strausberg genehmigt und vom damaligen Vorsitzenden Gartenfreund Seibt persönlich beglaubigt. Die entsprechenden Unterlagen können beim Vorstand des Verbandes Strausberg eingesehen werden.
2. Entsprechend der Satzung des Kleingartenverbandes Strausberg gilt für unseren Verein als Ziel und Aufgabenstellung die Forderung des Kleingartenwesens, Rahmenbedingungen für eine sinnvolle gärtnerische Betätigung und Freizeitgestaltung zu ermöglichen. Darum ist für unsere Arbeit das Bundeskleingartengesetz Maßstab des Handelns.

Aus diesem Grund und durch unsere ganz persönliche Tätigkeit im Verein und in der Gemeinde Rehfelde wurde uns der Anerkennungsbescheid zur kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit des Vereins mit Wirkung vom 26. März 1994 übergeben.

3. Alle auf dem Gelände errichteten Lauben sind nicht winterfest. Am 30. Oktober eines laufenden Gartenjahres werden stets Wasser und Strom abgestellt und in der Regel zwischen dem 1. und 10. April des darauffolgenden Jahres wieder in Betrieb genommen. Die Strommenge, die jeder Parzelle zur Verfügung steht, ist mit 1,8 kWh sehr geringfügig bemessen und ermöglicht nicht das Betreiben größerer elektrischer Geräte wie z.B. eines Elektroherdes mit mehreren Heizplatten und einer Backröhre oder einer Waschmaschine. Keine der Gartenlauben ist an das Abwassersystem der Gemeinde angeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

Gerd Rose

(1.Vorsitzender)

Amt Märkische Schweiz
Fachbereich II / SG Steuern
Frau Rietz

Kleingartenverein
„Herrenhorst 1988“ e.V.

1. Vorsitzender Gerd Rose

Berlin, den 13.09.04

Werte Frau Rietz!

Entsprechend Ihres Schreibens vom 01.09.04, Aktenzeichen 224301:10/35038, und unserer telefonischen Rücksprache vom 07.09.04 kann der Vorstand des Vereins Ihnen bestätigen, dass keine Gartenlaube mit über 24 m² Wohnfläche einschließlich überdachter Terrasse genehmigt und aufgestellt wurde. Die Baugenehmigungen für die Gartenlauben können beim Vorstand der Kleingärtner Strausberg und Umgebung eingesehen werden.

Eine Kontrolle unsererseits am 11.09.04 hat jedoch ergeben, dass 20 Gartenfreunde nachträglich und ohne Genehmigung ihre Terrasse fest überdacht und somit die von uns und Ihnen geforderten 24 m² überschritten haben.

Alle betreffenden Kleingärtner wurden daraufhin in schriftlicher Form vom Vorstand aufgefordert, bis zum 30.10.04 den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Am 31.10.04 erfolgt eine erneute Kontrolle durch uns, über deren Ergebnis ich Sie bis zum 08.11.04 informieren werde.

Punkt 2 Ihres Schreibens beinhaltet das Abwassersystem auf unserer Anlage. Ich kann Ihnen bestätigen, dass es keinen gemeinsamen Sozialtrakt gibt und wir nicht an das öffentliche Abwassersystem angeschlossen sind.

Jeder Kleingarten hat entsprechend seiner finanziellen Möglichkeiten abflusslose Sammelgruben zwischen ein bis drei m³ bzw. die im Handel angebotenen Chemie- oder Biotoiletten aufgestellt, deren Entsorgung fachgerecht erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

G. Rose
(1.Vorsitzender)

Amt Märkische Schweiz
Fachbereich II / SG Steuern
Frau Rietz

Kleingartenverein
„Herrenhorst 1988“ e.V.
1. Vorsitzender Gerd Rose

Berlin, den 7.11.04

Werte Frau Rietz !

Entsprechend unseres Schreibens vom 13.9.04 teile ich Ihnen mit, dass 20 Gartenfreunde nachträglich und ohne Genehmigung ihre Terrasse fest überdacht hatten. Durch den Vorstand des Vereins erging an alle betreffenden Gartenfreunde die Aufforderung, den Rückbau der fest überdachten Terrassen bis zum 30.10.04 vorzunehmen.

Hiermit kann ich Ihnen nun bestätigen, dass dieser Forderung von allen nachgekommen wurde.

Am 8.9.04 erfolgte durch das Umweltamt, vertreten durch Frau Neidhardt, und das Amt für Landwirtschaft, Herrn Paepke, auf dem Gelände des Vereins eine Vorortbeichtigung. Im Ergebnis dieser Begehung wurde per Protokoll festgestellt, dass alle Baulichkeiten den Anforderungen des Bundeskleingartengesetzes entsprechen und die kleingärtnerische Nutzung der Gärten im Vordergrund steht.

Mit freundlichen Grüßen

G. Rose
(1. Vorsitzender)